OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604848/10/StB/LJ

Datum:
Linz, 10. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des M M, vertreten durch RA Mag. J J, L, Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.09.2021, GZ: BHLL/921100049126/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.04.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Spruchpunkte 2. und 5. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Rechtsvorschriften „§ 102 Abs. 1 KFG, BGBl 267/1967 i.d.F. BGBl I 57/2007 i.V.m. § 4 Abs. 7a KFG, BGBl 458/1990 i.d.F. BGBl I 134/2020“ (Spruchpunkt 1.), „§ 102 Abs. 1 KFG, BGBl 267/1967 i.d.F. BGBl I 57/2007 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. a KFG, BGBl 267/1967 i.d.F. BGBl I 107/2004“ (Spruchpunkt 3., 4., 6.-8.) und die Strafsanktionsnorm jeweils „§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl 267/1967 i.d.F. BGBl I 9/2017“ lauten.
Zudem wird in Spruchpunkt 1. das Wort „Rundholz“ durch „Holz“ ersetzt.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 94 Euro. Im Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten in der Höhe von 164 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 27.09.2021, GZ: BHLL/921100049126/21, wurde M M (im Folgenden: Beschwerdeführer [Bf]) zur Last gelegt, er habe sich am 26.05.2021, 04:21 Uhr, in E, B1 Str.km 168, 074, S, als Lenker des LKW mit dem Kennzeichen x und Anhänger mit dem Kennzeichen x, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, als
1. die Summe der Achslasten für Kraftwagen mit Anhänger beim Transport von Rundholz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, von 44.000 kg um 15.300 kg überschritten worden sei,
2. das zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26.000 kg um 3.350 kg überschritten worden sei, obwohl das Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges mit mehr als zwei Achsen – ausgenommen Z 4, wenn a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird – 26.000 kg nicht überschreiten dürfe,
3. die höchste zulässige Achslast des Lastkraftwagens der 2. Achse von 9.500 kg um 1.550 kg überschritten worden sei,
4. die höchste zulässige Achslast des Lastkraftwagens der 3. Achse von 9.500 kg um 1.750 kg überschritten worden sei,
5. das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers mit mehr als zwei Achsen von 24.000 kg um 5.950 kg überschritten worden sei, obwohl das Gesamtgewicht bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, 24.000 kg nicht überschreiten dürfe,
6. die höchste zulässige Achslast des Anhängers der 1. Achse von 9.000 kg um 2.300 kg überschritten worden sei,
7. die höchste zulässige Achslast des Anhängers der 2. Achse von 9.000 kg um 250 kg überschritten worden sei und
8. die höchste zulässige Achslast des Anhängers der 3. Achse von 9.000 kg um 400 kg überschritten worden sei.

Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 7a, § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 sowie § 101 Abs. 1 lit. a KFG verletzt, wofür über ihn Geldstrafen von zu 1.

400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 8 Stunden), zu 2. 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 10 Stunden), zu 3. und 4. je 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 18 Stunden), zu 5. 290 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 10 Stunden), zu 6. 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 4 Stunden) und zu 7. und 8. je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 10 Stunden) verhängt wurden.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 22.10.2021 Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass der Wiegevorgang nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei und die vorgenommene Bestrafung gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstoße.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 03.11.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, die Beschwerde und das eingeholte Sachverständigengutachten des Amtssachverständigen für Verkehr Ing. W I, dessen Gegenstand die Überprüfung des Wiegevorganges war.

I.5. Am 01.04.2021 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf gemeinsam mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung anwesend war und der Amtssachverständige die Erörterung des Gutachtens vornahm. Die Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken. Auf die Einvernahme der Zeugen F H und Rev.Insp. B wurde im Rahmen der Verhandlung verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf lenkte am 26.05.2021, 04:21 Uhr, in E, B1 Str.km 168,074, S den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x sowie den Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen x. Er transportierte (Rund-) Holz aus dem Wald von G, Bezirk Z, in das ca. 70 bis 80 km entfernte Sägewerk R in E. Dabei wurde der Bf von den einschreitenden Beamten einer Kontrolle unterzogen, welche in der Folge eine Verwiegung des Kraftwagenzuges mit gültig geeichten Radlastwaagen (Wiegeplatten) der Marke Haenni / x vorgenommen haben.

Die Verwiegung wurde an einer Stelle durchgeführt, an der eine max. Längsneigung von 0,9 % und eine max. Querneigung von 2,3 % vorlag. Der

Kraftwagenzug war im Wiegezeitpunkt ausgebremst. Der Wiegevorgang wurde, dem Amtssachverständigen folgend, ordnungsgemäß durchgeführt.

Sowohl der verwendete LKW als auch der Anhänger hatten jeweils drei Achsen. Der LKW hatte an der zweiten und dritten Achse eine Doppelbereifung, der Anhänger war an allen drei Achsen mit einer Doppelbereifung ausgestattet. Weder der LKW noch der Anhänger sind mit Wiegeeinrichtungen ausgerüstet.

Der gesamte Kraftwagenzug wies im Kontrollzeitpunkt ein Gesamtgewicht von 59.300 kg auf.
Das Gesamtgewicht des Lastkraftwagens betrug 29.350 kg, wobei sich das Gewicht auf die drei Achsen wie folgt verteilte: 1. Achse 7.050 kg, 2. Achse 11.050 kg und 3. Achse 11.250 kg. Die höchstzulässigen Achslasten des Lastkraftwagens betragen für die 1. Achse 8.000 kg und für die 2. und 3. Achse je 9.500 kg.

Das Gesamtgewicht des Anhängers betrug 29.950 kg. Die 1. Achse war mit 11.300 kg, die 2. Achse mit 9.250 kg und die 3. Achse mit 9.400 kg belastet. Die höchstzulässigen Achslasten des Anhängers betragen für alle 3 Achsen je 9.000 kg.

II.2. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von zwischen 1.800 und 2.500 Euro und ist unbescholten.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, der Beschwerde, dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen und der Niederschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zur Tatzeit, zum Tatort sowie dazu, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort den genannten Kraftwagenzug zum Transport von Holz verwendet hat, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde. Dies wurde vom Bf auch nicht bestritten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden zudem die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfenen Tatsachen außer Streit gestellt. Demnach sind auch die Eintragungen im Wiegeprotokoll (tatsächliche Achslast, höchstzulässige Achslast) unstrittig.

Im Gutachten des Amtssachverständigen wird schlüssig und nachvollziehbar dargetan, dass die Verwiegung des Kraftwagenzuges korrekt durchgeführt wurde. Es besteht kein Grund diese Ausführungen in Zweifel zu ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes lauten in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung wie folgt:

„§ 102

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]

§ 4 Allgemeines

[...]
(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten:
[...]
3. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 4, wenn
a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird ..... 26 000 kg,
[...]
7. bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, ... 24 000 kg,
[...]
(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Holz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten. Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden.
[...]

§ 101 Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn
a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,
[...]

§ 134 Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]“

III.2. Die Summe der tatsächlichen Achslasten betrug, wie festgestellt, aufgrund der Wiegeergebnisse hinsichtlich des LKWs 29.350 kg und hinsichtlich des Anhängers 29.950 kg. Der Kraftwagenzug hatte daher ein tatsächliches Gesamtgewicht von 59.300 kg.

Der Bf wurde von der bB hierfür nach § 4 Abs. 7a KFG wegen Überschreitung der zulässigen Summe der Achslasten von Kraftwagen mit Anhängern (Spruchpunkt 1.), nach § 4 Abs. 7 Z 3 KFG wegen Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftwagens (Spruchpunkt 2.) sowie gem. § 4 Abs. 7 Z 7 KFG wegen Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Anhängers (Spruchpunkt 5.) belangt.

III.2.1. § 4 Abs. 7a KFG stellt bei Kraftwagen mit Anhängern auf die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. auf die Summe der Achslasten ab. Bei Kraftwagen mit Anhängern darf beim Transport von Holz aus dem Wald bis zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. Achslasten 44.000 kg nicht überschreiten.

Gegenständlich ist aufgrund des Transports von Holz über eine Distanz von 70 bis 80 km und der festgestellten Bauweise des LKWs und des Anhängers der Grenzwert von 44.000 kg heranzuziehen. Aufgrund der festgestellten Summen der tatsächlichen Achslasten des LKWs und des Anhängers wurde der Grenzwert von 44.000 kg um 15.300 kg überschritten. Das objektive Tatbild des § 4 Abs. 7a KFG wurde daher verwirklicht.

III.2.2. Gem. § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 KFG darf das Gesamtgewicht bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird, 26.000 kg und bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen 24.000 kg nicht überschreiten.

Da der Bf das Gesamtgewicht des LKWs um 3.350 kg und das des Anhängers um 5.950 kg überschritt, wurden auch grundsätzlich die diesbezüglichen objektiven Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.

III.2.3. Nach dem in § 22 Abs. 2 VStG verankerten Kumulationsprinzip sind mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.

Zu prüfen ist somit im vorliegenden Fall, ob die beiden von der bB herangezogenen Strafdrohungen einander ausschließen bzw. insoweit eine Scheinkonkurrenz gegeben ist. Im Falle einer solchen Scheinkonkurrenz, also wenn der gesamte Unrechtsgehalt eines Delikts von jenem eines anderen, ebenfalls verwirklichten in jeder Beziehung mitumfasst ist, ist es unzulässig, dem Täter ein und denselben Unwert mehrmals zuzurechnen (vgl. Raschauer/Wessely, VStG², § 22 Rz 28), sie führt zu einem Zurücktreten eines Tatbestandes hinter einen anderen, wenn sich aus konkreten Umständen des Tatgeschehens dessen Vorrang ergibt (vgl. näher VwGH 13.12.2019, Ra 2019/02/0020, mwN).

Der Begriff „Scheinkonkurrenz“ bringt zum Ausdruck, dass in Wahrheit keine Konkurrenz von Strafbestimmungen vorliegt, sondern eben nur eine Bestimmung, nach der bestraft werden kann (vgl. VwGH 20.1.2016, Ra 2015/17/0068, mwN). Zu den Fällen der Scheinkonkurrenz zählen die Subsidiarität, die Spezialität und die Konsumtion(vgl. VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN; VwGH 03.03.2020, Ro 2019/04/0012, mwN).

Konsumtion liegt dabei vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten

ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird (vgl. erneut VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN).

In anderen Zusammenhängen hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bezug genommen, ob die Verwirklichung eines Straftatbestandes „geradezu typischerweise“ zu einem anderen Tatbestand führt bzw. damit verbunden ist (vgl. VwGH 28.08.2007, 2007/17/0004; VwGH 25.06.2020, Ra 2020/02/0046, 0047).

Gegen das Vorliegen einer Konsumtion (und somit gegen ein Miterfassen des Unwerts eines Delikts von der Strafdrohung gegen ein anderes Delikt) spricht es, wenn die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen bzw. das eine Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen Delikt verbunden ist (VwGH 28.06.2005, 2004/11/0028, 0222).

III.2.4. Zunächst ist festzuhalten, dass die hier in Frage kommenden Bestimmungen des § 4 KFG einheitlich auf das tatsächliche Gesamtgewicht sowie auf die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. Achslasten abstellen.

In allen Fall stehen dieselben Rechtsgüter unter Schutz, die Tatbestände weisen denselben Unrechtsgehalt auf. Die Tatbilder der Überschreitung des jeweils zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeug und Anhänger treten aber hinter das Tatbild des Überschreitens des zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeug mit Anhänger zurück. Zudem ist die in § 4 Abs. 7a leg.cit enthaltenen Bestimmung, die eine eigenständige Regelung hinsichtlich des Transports von Holz aus dem Wald normiert, als lex specialis gegenüber den generellen Normen in § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 zu werten.
Für die Bestrafung nach § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 KFG bleibt somit kein Raum.

III.3. Nach § 101 Abs. 1 lit. a KFG ist die Überschreitung der höchsten zulässigen Achslasten von Kraftfahrzeugen und Anhänger verpönt. Der hier maßgebliche Wert bestimmt sich nach den Eintragungen im Zulassungsschein.

Betreffend die Spruchpunkte 3., 4. und 6. bis 8. wurde unstrittig jeweils ein Gewicht festgestellt, dass die jeweils maßgebliche aus dem Zulassungsschein resultierende höchste zulässige Achslast überschritt. Der objektive Tatbestand ist daher im Hinblick auf die genannten Spruchpunkte erfüllt.

Diese Überschreitungen werden nicht durch die Überschreitung der Summe des Gesamtgewichts bzw. der Achslasten von Kraftwagen mit Anhängern gem. § 4 Abs. 7a konsumiert, da dadurch zwei verschiedene Tatbilder verwirklicht werden, die einander nicht ausschließen, weil jedes für sich und allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden können (VwGH 16.01.2019, Ra 2018/02/0300; 05.02.2016, Ra 2016/02/0007). Bei den Achslasten handelt es sich auch um (bau-)technische

Normen, die für jedes Kraftfahrzeug und jede einzelne Achse gesondert zu beurteilen sind. Diese sollen eine Überladung in Verbindung mit Materialermüdungen bzw. Achsbrüche verhindern.

III.4. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die verwiesene Entscheidung des VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0148, nicht heranzuziehen ist, wonach die Überschreitung der höchsten zulässigen Achslast hinter die Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichts zurücktritt. Dies deshalb, weil dem Bf gegenständlich eine Überschreitung des (tatsächlichen) Gesamtgewichts zur Last gelegt wird und zwischen diesen Begriffen zu unterscheiden ist (s. VwGH 16.01.2019, Ra 2018/02/0300).

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind allesamt Ungehorsamsdelikte. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Der Bf hat zu seiner Entlastung in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass der Beladevorgang im dunklen Wald stattgefunden habe und er keine Kontrollmöglichkeit (z.B. Wiegeeinrichtungen) gehabt habe.

Im Hinblick auf die Gewichtsschwankungen, denen Holz unterliegt, ist ein mit solchen Transporten befasster Kraftfahrer verpflichtet, um den Beladungsvorschriften zu entsprechen und Überladungen zu vermeiden, sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen bzw. sich der Mitwirkung einer fachkundigen Person zu bedienen und falls keine Möglichkeit zu einer genauen Gewichtskontrolle beim Aufladen besteht, im Zweifel nur solch eine Menge an Holz zu laden, dass auch unter Annahme des höchsten Gewichtes pro Festmeter das höchste zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Aus dem Vorbringen des Bf war für diesen sohin nichts zu gewinnen, fahrlässiges Verhalten liegt aus Sicht des erkennenden Gerichts jedenfalls vor. Auch im Falle einer Beladung im Wald zum Nachzeitraum hat der Lenker dafür Sorge zu tragen, dass die Beladungsvorschriften eingehalten werden.

III.6. Strafbemessung

Gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zweck der Vorschriften des KFG 1967 über Beladungshöchstgrenzen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Durch die Überschreitung der Gewichtsgrenzen kommt es einerseits zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch verlängerte Bremswege und andererseits zu einer überhöhten Abnützung des Straßenbelags. Die Überladung von rund 34 % stellt kein geringfügiges Verschulden dar; die Beeinträchtigung der Intensität kann nicht als gering beurteilt werden (vgl. VwGH 15.06.1994, 93/03/0299; 23.09.2009, 2004/03/0164).

Zu beachten ist vorliegend, dass es sich hier um eine Verwaltungsübertretung handelt, die gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu ahnden ist.

Die bB wertet zurecht die Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd. Die bB ging mangels Angaben des Bf von einem durchschnittlichen Einkommen iHv 2.000 Euro aus. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gibt der Bf sein monatliches Nettoeinkommen mit zwischen 1.800 und 2.500 Euro an.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich – auch vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bf – nicht veranlasst, von der durch die bB vorgenommenen Strafbemessung abzugehen. Zweck der oben näher beschriebenen Verwaltungsvorschriften des KFG 1967 ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Die verhängten Geldstrafen in der Höhe von 400 Euro, 90 Euro, 140 Euro und 50 Euro, die im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt sind, erscheinen als tat- und schuldangemessen und sind aus spezialpräventiver Sicht jedenfalls erforderlich,

um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Beladung im Wald im Nachtzeitraum macht auch keine Herabsetzung der Strafe erforderlich.

III.7. Im Ergebnis war der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses stattzugeben, dahingehend das Straferkenntnis zu beheben und in diesem Punkt das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Durch die Novelle BGBl I 134/2020 wurde in § 4 Abs. 7a KFG das Wort „Rundholz“ durch das Wort „Holz“ ersetzt, weshalb der Wortlaut des Spruchpunktes 1. insofern anzupassen war.

Das Landesverwaltungsgericht war verpflichtet, die Fundstellen der als verletzte Verwaltungsvorschriften zitierten Normen und die Fundstelle der auf die verhängten Strafen angewendeten Gesetzesbestimmung (Strafsanktionsnorm) zu ergänzen bzw. zu korrigieren (VwGH 22.02.2022, Ra 2021/02/0256).

IV. Kostenentscheidung

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs. 2 leg. cit. ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Als Folge der Aufhebung der Spruchpunkte 2. und 5., ist der Verfahrenskostenbeitrag auf 94 Euro zu reduzieren.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. etwa VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301). Dementsprechend ergibt sich für die Spruchpunkte 1., 3., 4., 6., 7. und 8. des Straferkenntnisses, hinsichtlich derer der Beschwerde des Bf nicht Folge zu geben war, ein Beitrag zu den Kosten im Ausmaß von 164 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der zitierten Rechtsprechung, insbesondere zur Konsumtion, des Verwaltungsgerichtshofes abweicht noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegenden Fahrzeuge zum Tatzeitpunkt (Kraftfahrzeug und Anhänger), deren technische Beschaffenheit (Achslasten) und deren Transport von Material (Holz), die als Komponenten wesentlich für die Beurteilung der Beschwerde waren, sind grundsätzlich nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha